

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wipperdorf über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung - StABS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipperdorf in seiner Sitzung am **08.12.2010** folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wipperdorf über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 5 Abs. 11 erhält folgende Neufassung:

- (11) Grundstücke an zwei Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden. Grundstücke an drei Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um die Hälfte gekürzt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wipperdorf über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wipperdorf sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 25.01.2011

(S I E G E L)

LEßNER
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wipperdorf über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung – StABS - Beschluss-Nr.:62-9/2010) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 17.01.2011, eingegangen am 20.01.2011 unter AZ 30/092.6/Schö.

Gemeinde Wipperford
Wipperford, den 25.01.2011

(S I E G E L)

L E ß N E R
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer 2/2011 (16. Jahrgang) vom 25.03.2011.

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.03.2011